

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
<b>Rhein-Erft-Kreis</b>	
56 Bekanntmachung	3
Bekanntmachung des umbesetzten Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 13. Mai 2012	
57 Bekanntmachung	4
Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 13. Mai 2012	
58 Bekanntmachung	5-6
Landschaftsplan 5 „Erfttal Süd“ 7. Änderung Aufstellungsbeschluss Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat in seiner Sitzung am 15.03.2012 die Aufstellung der 7. Änderung des Landschaftsplanes 5 „Erfttal Süd“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW öffentlich bekannt gemacht.	
59 Bekanntmachung	7-8
Landschaftsplan 1 „Tagebaurekultivierung Nord“ 9. Änderung Aufstellungsbeschluss Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat in seiner Sitzung am 15.03.2012 die Aufstellung der 9. Änderung des Landschaftsplanes 1 „Tagebaurekultivierung Nord“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW öffentlich bekannt gemacht.	
<b>Bedburg</b>	
60 Bekanntmachung	9-10
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Bedburg	

- 61 Bekanntmachung 11-13

Haushaltssatzung 2012 Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), hat der Rat der Stadt Bedburg mit Beschluss vom 14.02.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

- 62 Bekanntmachung 14

Erste Änderungssatzung vom 27. März 2012 zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bedburg vom 09. Oktober 2010

- 63 Bekanntmachung 15-17

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012

## **Pulheim**

- 64 Bekanntmachung 18-19

über die Modifizierung des Aufstellungsbeschlusses vom 07.02.2011 für die Teiländerung Nr. 17.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim; Ortsteil Pulheim Bereich: Am Schwefelberg (Möbelhaus) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung dieser Teiländerung (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 (1) BauGB

- 65 Bekanntmachung 20-21

über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 (1) BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 Pulheim Bereich: Am Schwefelberg (Möbelhaus)

- 66 Bekanntmachung 22-23

Wahlbekanntmachung Am 13. Mai 2012 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Stadt Pulheim gehört zum Wahlkreis 5, Rhein-Erft-Kreis I.

Der Landrat  
des Rhein-Erft-Kreises  
als Kreiswahlleiter  
für die Wahlkreise 5, 6 und 7

**Landtagswahl am 13. Mai 2012**  
**BEKANNTMACHUNG**

Gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch 6. Änderungsverordnung vom 11.11.2009 (GV. NRW. S. 564, ber. S. 631), gebe ich bekannt, dass gem. § 50 Abs. 3 Kreisordnung (KrO NRW) durch Dringlichkeitsentscheidung vom 29.03.2012 gemäß § 35 Abs. 3 letzter Satz KrO NRW i.V.m. § 10 Abs. 3 Landeswahlgesetz (LWahlG) eine Umbesetzung des Kreiswahlausschusses vorgenommen wurde. Herr KT-Abg. Paul Hambach (bisher persönlicher Stellvertreter) wurde zum ordentlichen Mitglied und Herr KT-Abg. Achim Hermes wurde als neues stellvertretendes Mitglied des Kreiswahlausschusses gewählt, da der bisherige Beisitzer, Herr KT-Abg. Michael Wiecki durch seine Aufstellung als Kandidat der CDU im Wahlkreis 5 Rhein-Erft-Kreis I nicht mehr dem Kreiswahlausschuss angehören kann.

Es sind daher insgesamt folgende Beisitzer/-innen und persönliche Stellvertreter/-innen in den Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 5, 6 und 7 gewählt:

	<b>Beisitzer/-innen</b>	<b>persönliche Stellvertreter/-innen</b>
1	Herr KT-Abg. Frank Rock	Herr KT-Abg. Michael Schmalen
2	Herr KT-Abg. Paul Hambach	Herr KT-Abg. Achim Hermes
3	Herr KT-Abg. Hans Krings	Herr KT-Abg. Anton Richard Wagner
4	Herr KT-Abg. Bernd Bohlen	Frau KT-Abg. Heidi Meyn
5	Herr KT-Abg. Elmar Gillet	Frau KT-Abg. Helga Broich
6	Herr KT-Abg. Christian Pohlmann	Herr KT-Abg. Karl-Heinz Weingarten

Bergheim, 02.04.2012

Der Landrat  
des Rhein-Erft-Kreises  
als Kreiswahlleiter  
für die Wahlkreise 5, 6 und 7

gez.

Werner Stump  
Landrat  
als Kreiswahlleiter

Der Landrat  
des Rhein-Erft-Kreises  
als Kreiswahlleiter  
für die Wahlkreise 5, 6 und 7

**BEKANNTMACHUNG  
zur Landtagswahl am 13. Mai 2012**

Gem. § 3 Abs. 2 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch 6. ÄndVO vom 11.11.2009 (GV. NRW. S. 564, ber. S. 631), gebe ich Folgendes bekannt:

Am **Donnerstag, 12.04.2012, 09.00 Uhr**, findet im Sitzungsraum **KT 1.1** des Kreishauses in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, eine Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl in den Wahlkreisen 5 Rhein-Erft-Kreis I, 6 Rhein-Erft-Kreis II und 7 Rhein-Erft-Kreis III statt.

**Tagesordnung:**

1. Bestellung der Schriftführerin/des Schriftführers und der/des stellvertretenden Schriftführerin/Schriftführers
2. Verpflichtung der Beisitzer/-innen und der Schriftführerin/des Schriftführers
3. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 13.05.2012 im
  - a) Wahlkreis 5 Rhein-Erft-Kreis I
  - b) Wahlkreis 6 Rhein-Erft-Kreis II
  - c) Wahlkreis 7 Rhein-Erft-Kreis III
4. Verschiedenes

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Sitzung öffentlich ist und jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat.

Bergheim, den 30.03.2012

In Vertretung

gez.

Gerlinde Dauber  
als stellvertretende Kreiswahlleiterin

**Landschaftsplan 5 „Erfttal Süd“  
7. Änderung  
Aufstellungsbeschluss**

Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat in seiner Sitzung am 15.03.2012 die Aufstellung der 7. Änderung des Landschaftsplanes 5 „Erfttal Süd“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW öffentlich bekannt gemacht.

Inhalt der 7. Änderung

Änderung der Schutzgebietsfestsetzungen und der Entwicklungsziele für das Projektgebiet Erftaue Gymnich.

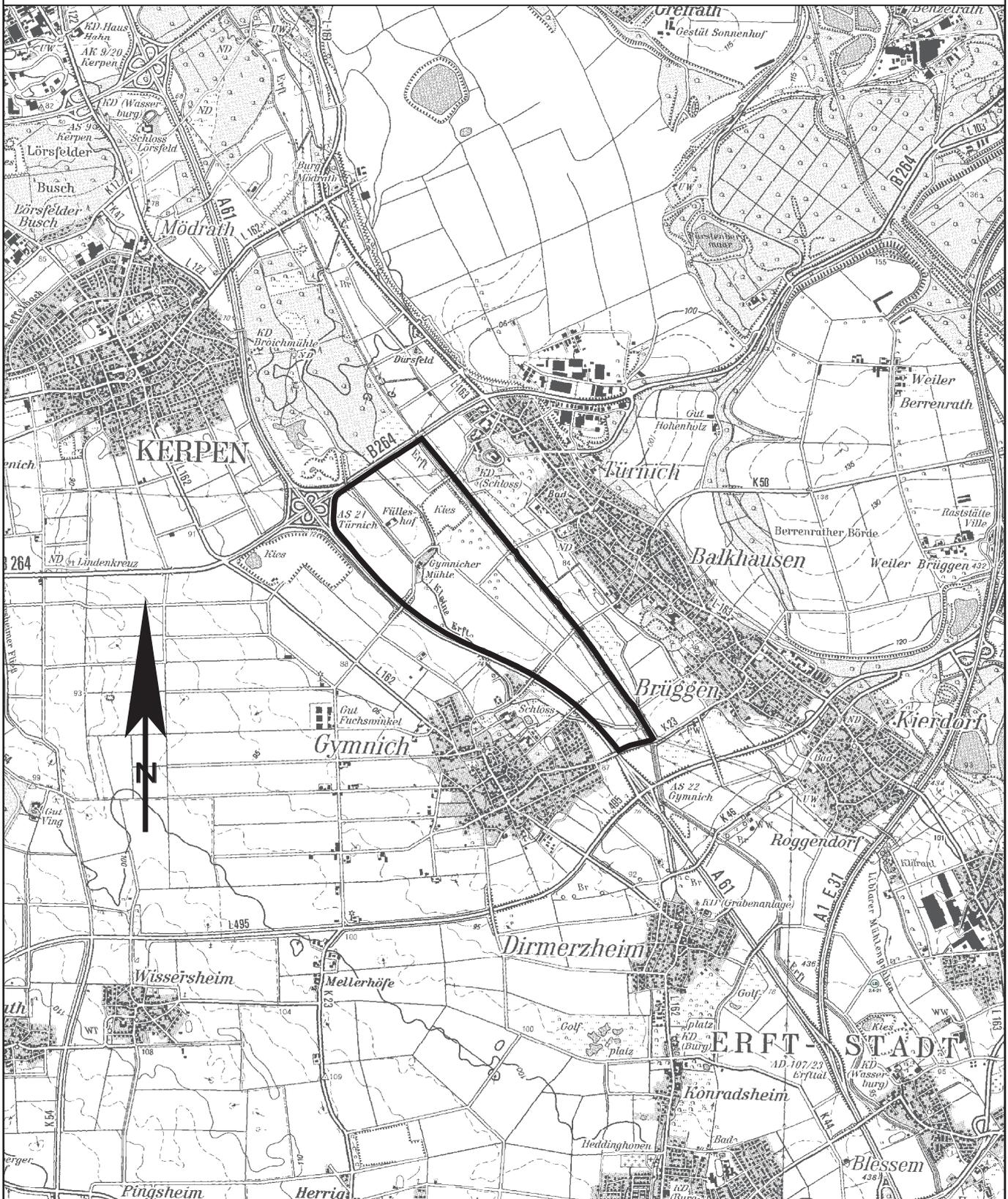
Die Lage des von der Änderung betroffenen Plangebietes ist der Übersichtskarte zu entnehmen.

Bergheim, den 27.03.2012  
gez. Werner Stump  
Landrat

## Landschaftsplan 5 „Erfttal Süd“

## 7. Änderung

## Aufstellungsbeschluss



## Legende



Flächenkulisse Projekt-  
gebiet Erftaue Gymnich

**Rhein-Erft-Kreis**  
  
 Der Landrat  
 Amt für Umweltschutz und Kreisplanung

**Landschaftsplan 1 „Tagebaurekultivierung Nord“  
9. Änderung  
Aufstellungsbeschluss**

Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat in seiner Sitzung am 15.03.2012 die Aufstellung der 9. Änderung des Landschaftsplanes 1 „Tagebaurekultivierung Nord“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW öffentlich bekannt gemacht.

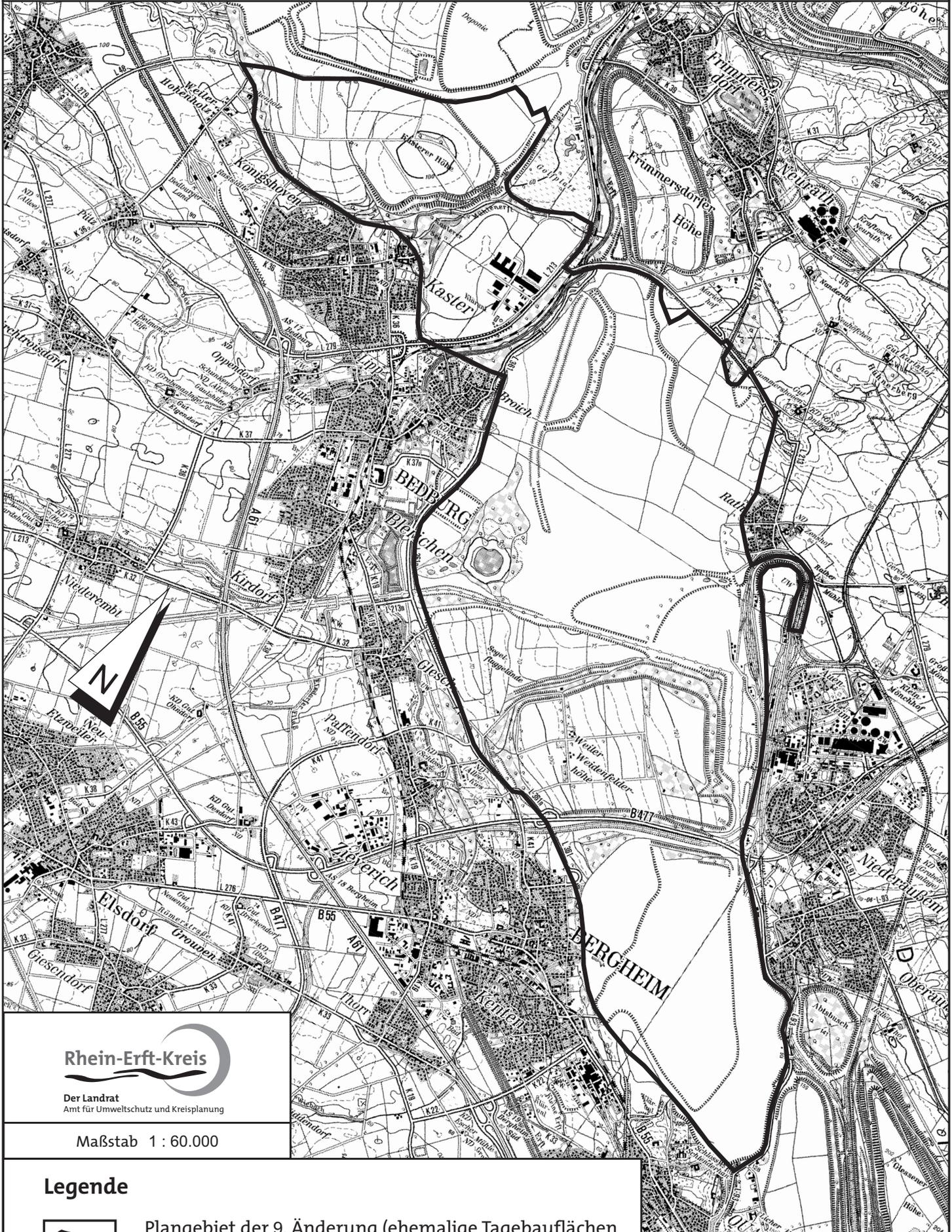
Inhalt der 9. Änderung

Aktualisierung der Festsetzungen für die rekultivierten ehemaligen Tagebauflächen Bergheim, Fortuna Garsdorf und den Südteil von Garzweiler.

Die Lage des von der Änderung betroffenen Plangebietes ist der Übersichtskarte zu entnehmen.

Bergheim, den 27.03.2012  
gez. Werner Stump  
Landrat

# Landschaftsplan 1 "Tagebaurekultivierung Nord" - 9. Änderung Aufstellungsbeschluss



Der Landrat  
Amt für Umweltschutz und Kreisplanung

Maßstab 1 : 60.000

### Legende



Plangebiet der 9. Änderung (ehemalige Tagebauf Flächen Bergheim, Fortuna Garsdorf und Südteil von Garzweiler)

Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters  
© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2011

**Öffentliche Bekanntmachung der****Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
des Freibades Bedburg**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs.1 f) und i) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dez. 2009 (GV NRW S. 950) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung vom 27. März 2012 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Bedburg erlassen:

**§ 1**

(1) Für die Nutzung des Freibades Bedburg werden folgende Gebühren erhoben:

<b><u>Erwachsene</u></b>	
a) Einzelkarte	5,00 €
b) Zehnerkarte	40,00 €
c) Zwanzigerkarte	75,00 €
d) Vierzigerkarte	140,00 €

<b><u>Kinder / Jugendliche unter 18 Jahren, Studenten, Leister des freiwilligen Wehrdienstes und Bundes-freiwilligendienstes sowie Schwerbehinderte ab 60 % mit Ausweis</u></b>	
a) Einzelkarte	3,50 €
b) Zehnerkarte	30,00 €
c) Zwanzigerkarte	55,00 €
d) Vierzigerkarte	100,00 €

<b><u>Familientageskarte</u></b> (mindestens ein Elternteil mit mindestens einem eigenen Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder eine Sekundarschule besucht)	12,00 €
--	---------

<b>Saisonkarte für Bedburger Familien mit Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch eine Sekundarschule besuchen. Nur gültig für Einwohner Bedburgs.</b> (nur im Rathaus Bedburg und Kaster erhältlich)	<b>120,00 €</b>
---	-----------------

<b>Benutzungsgebühr Warmduschen</b>	<b>0,50 €</b>
-------------------------------------	---------------

**Kinder bis einschließlich 6 Jahre in Begleitung einer erwachsenen Person und Begleitpersonen von Schwerbehinderten bei entsprechendem Eintrag im Schwerbehindertenausweis der begleiteten Person - Merkmale H, B und BI – haben freien Eintritt.**

(2) Ferner gelten für die Gebührenerhebung folgende allgemeine Bestimmungen:

1. Einzelgebühren gelten nur für den Tag, an dem sie gelöst werden und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades.
2. Entwertete Einheiten von Mehrfach-Karten gelten nur für den Einlösetag und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades. Bei Verlassen und Wiederbetreten des Bades ist eine weitere Einheit zu entwerten.
3. Wird das Bad aus Gründen, die in der Person des Badegastes liegen, vorzeitig verlassen, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes. Bei witterungsbedingten Schließungen des Freibades besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.
4. Gekaufte Mehrfach-Karten können nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden. Für verloren gegangene Karten wird kein Ersatz geleistet.
5. Mehrfach-Karten sind nur in dem Jahr gültig, in dem sie gekauft wurden.

## § 2

### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt nach dem Tag der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Bedburg wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß Öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, dabei bezeichnet worden.

50181 Bedburg, den 29. März 2012

  
Koerd  
Bürgermeister



## Haushaltssatzung 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), hat der Rat der Stadt Bedburg mit Beschluss vom 14.02.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Bedburg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen, sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	40.308.123 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	51.610.756 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	36.699.264 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	44.907.979 EUR

im Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.672.800 EUR
im Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.603.412 EUR

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.936.740 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, werden in Höhe von 10.037.000 € veranschlagt.

### § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 11.302.633 € festgesetzt.

12  
**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden für das Haushaltsjahr 2012 per Hebesatzung wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 475 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 475 v.H. |

**§ 7**

1. Die Wertgrenze nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO i.V.m. § 14 GemHVO, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer investiven Maßnahme im Teilfinanzplan besteht, wird grundsätzlich auf 50.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO i.V.m. § 83 GO, nach der eine über- bzw. außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung dem Rat zur Entscheidung vorzulegen ist, wird auf 20.000 € festgesetzt.

**§ 8**

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe umzuwandeln.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe nicht mehr besetzt werden.

**§ 9**

Der Betrag zur Sanierung des Beckens im Freibad (Teilplan 08.424.315, Kostenstelle 315.002, Konto 5211001) in Höhe von 100.000 € wird bis zur Freigabe durch den Rat der Stadt Bedburg gesperrt.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

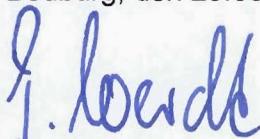
nach den geltenden Vorschriften.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 28.02.2012 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde um die Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage gebeten. Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 3 GO darf die Haushaltssatzung frühestens einen Monat nach Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Diese Frist wurde mit Schreiben vom 29.03.2012 nach § 80 Abs. 5 Satz 4 GO dahingehend gekürzt, dass sie ab sofort bekannt gemacht werden darf. Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 29.03.2011 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird zur Einsichtnahme im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 6, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2012 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Bedburg, den 29.03.2012



Koerdt  
Bürgermeister

Erste Änderungssatzung vom 27. März 2012  
zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bedburg  
vom 09. Oktober 2010

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 69 ff. Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der jeweilig gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 27. März 2012 folgende erste Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bedburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2010 (Amtsblatt Jahrgang 37/2010, Nr. 47, Ziffer 184) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 wird Buchstabe i) neu eingefügt:  
„i) die Vorsitzende/der Vorsitzende des Jugendamtselternbeirates der Stadt Bedburg“
2. § 4 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Die persönliche Stellvertretung für das Mitglied i) ist die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende des Jugendamtselternbeirates der Stadt Bedburg.“
3. Der bisherige § 4 Abs. 3 Satz 3 wird Satz 4.

### Artikel II

Die erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 28. März 2012

gez.

Koerdt  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis**  
**und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**für die Landtagswahl am 13. Mai 2012**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Bedburg wird in der Zeit vom

**23. April bis 27. April 2012**

während der Dienststunden im Rathaus Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 43, Zimmer 3, 50181 Bedburg, wie folgt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag, 23. April 2012,	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag, 24. April 2012,	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Mittwoch, 25. April 2012,	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag, 26. April 2012	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie
Freitag, 27. April 2012	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Wählerverzeichnis ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 Meldegesetz NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ist möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **27. April 2012, bis 12.00 Uhr** beim Bürgermeister der Stadt Bedburg im Rathaus Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 43, Zimmer 3, 50181 Bedburg, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 22. April 2012** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 5 Rhein-Erft-Kreis I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises**  
oder  
durch **Briefwahl** teilnehmen.

Das Gebiet des Wahlkreises 5 Rhein-Erft-Kreis I umfasst vom Rhein-Erft-Kreis die Städte Bergheim, Pulheim, Elsdorf und Bedburg.

5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis zum 27. April 2012) versäumt hat,
- b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. Mai 2012, 18.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Bedburg (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

7. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigelegt:

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift des Bürgermeisters der Stadt Bedburg versehener roter Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten vom Bürgermeister der Stadt Bedburg auf Anforderung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister der Stadt Bedburg absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, welches mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

50181 Bedburg, den 28.03.2012

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.

Kramer

## BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

**über die Modifizierung des Aufstellungsbeschlusses vom 07.02.2011 für die Teiländerung Nr. 17.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim; Ortsteil Pulheim  
Bereich: Am Schwefelberg (Möbelhaus)  
sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung dieser Teiländerung (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 (1) BauGB**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 27.03.2012 die Modifizierung des am 07.02.2012 vom Rat der Stadt Pulheim gefassten Aufstellungsbeschlusses für die Teiländerung Nr. 17.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim durch Veränderung des Geltungsbereiches beschlossen.

Lage und Umfang des - geänderten - Geltungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich. Die sonstige Zielsetzung der Planung bleibt bestehen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich bekanntgemacht.

Weiterhin hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) an der Aufstellung der Teiländerung Nr. 17.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) durchzuführen.

Der Entwurf der vorgenannten Änderung liegt nebst Begründung mit Umweltbericht in der Zeit

**vom 11.04.2012 bis 09.05.2012 einschließlich**

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Planungsamt zur Einsicht aus.

Es besteht Gelegenheit zur Erörterung des Planentwurfes der Teiländerung Nr. 17.3 des Flächennutzungsplanes mit einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter des Planungsamtes (Zimmer 2.16) montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben.

In Vertretung

gez. Martin Höschen  
Beigeordneter

Aushang: vom 03.04.2012  
bis 10.05.2012

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM

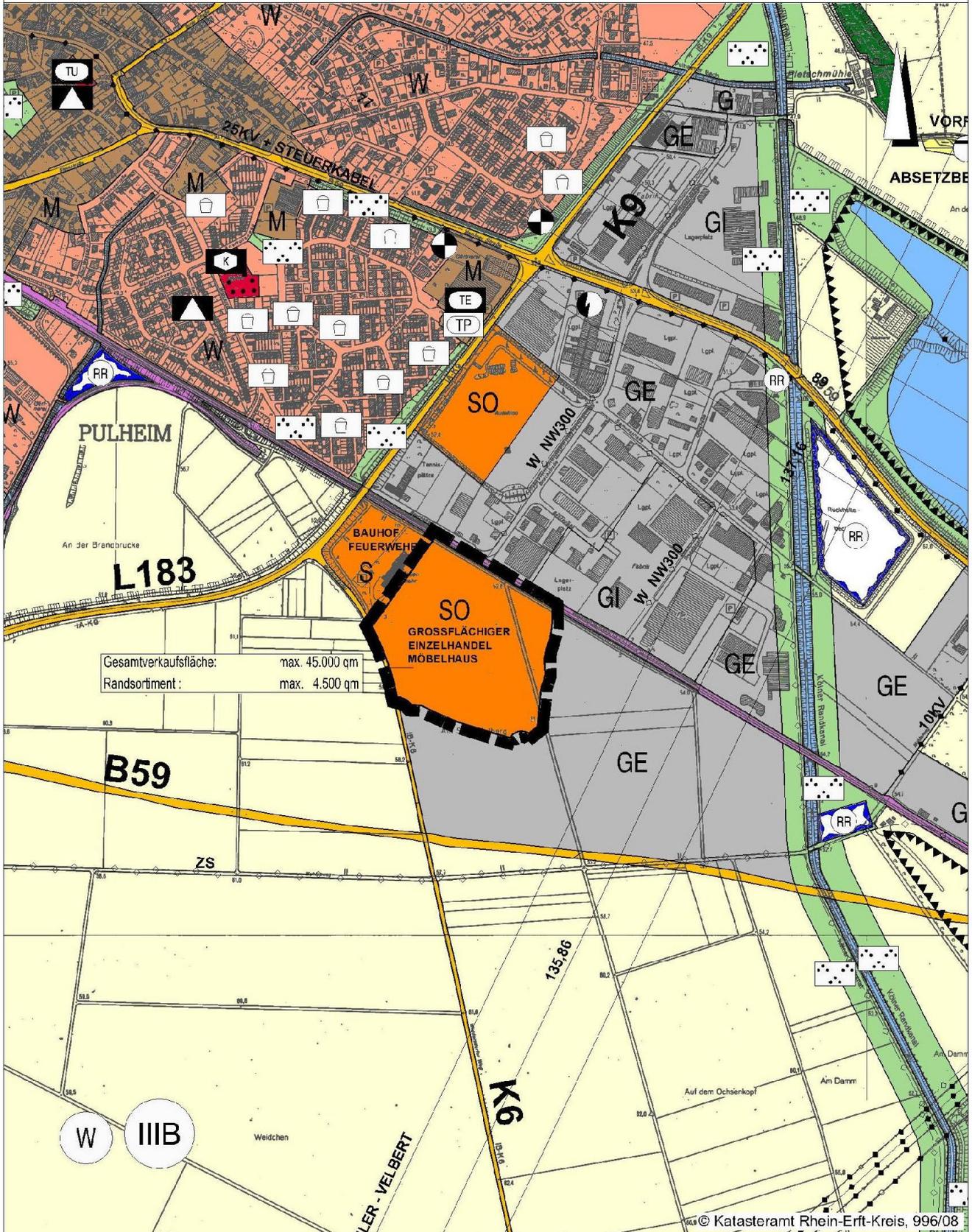
## Teilbereichsänderung Nr. 17.3 Pulheim



**█** Geltungsbereich der Änderung

Zukünftige Darstellung: **Sondergebiet**  
Großflächiger Einzelhandel - Möbelhaus

M 1:10000



## **BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM**

### **über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 (1) BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 Pulheim Bereich: Am Schwefelberg (Möbelhaus)**

In seiner Sitzung am 27.03.2012 hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 Pulheim gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) durchzuführen.

Der vom Umwelt- und Planungsausschuss beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 109 Pulheim liegt nebst Begründung mit Umweltbericht in der Zeit

**vom 11.04.2012 bis 09.05.2012 einschließlich**

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Planungsamt zur Einsicht aus. Ebenfalls eingesehen werden kann das Gutachten über die Auswirkungen des geplanten Projektes.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Planungsamtes (Zimmer 2.16) während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

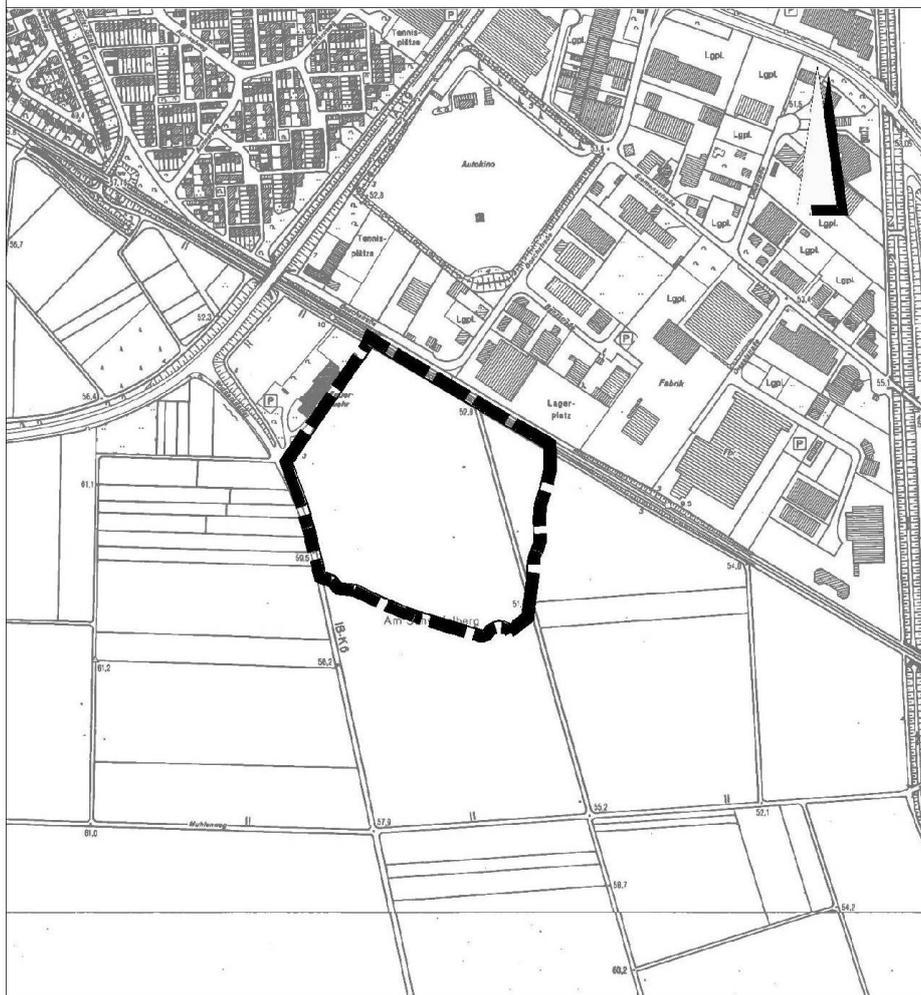
Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben.

In Vertretung

gez. Martin Höschen  
Beigeordneter

Aushang: vom 03.04.2012  
bis 10.05.2012

BP 109 Pulheim



 Geltungsbereich

M 1:10000

# Wahlbekanntmachung

**Am 13.Mai 2012 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.**

**Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Die Stadt Pulheim gehört zum Wahlkreis 5, Rhein-Erft-Kreis I.

**Stimmbezirk und Wahlraum**, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit bis 22.04.2012 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 0.03 Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim

eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennworts und die ersten drei Bewerber der jeweiligen Landesreserveliste sowie einen Kreis für die Kennzeichnung.

**Jeder Wähler hat zwei Stimmen.** Er gibt seine Stimme geheim ab. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Kreiswahlvorschlag und für welche Landesliste sie gelten soll.

Die Gründe für ungültige Stimmen sind in den §§ 30 und 31 Abs. 3 Satz 2 des Landeswahlgesetzes und in § 48 der Landeswahlordnung festgelegt (Wortlaut siehe nachstehend):

## § 30 Landeswahlgesetz

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

## § 31 Abs. 3 Landeswahlgesetz (Briefwahl)

(3) ... Über die Regelung des § 30 hinaus sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag oder in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,

## § 48 Landeswahlordnung – Ungültige Stimmen

(1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil der Stimmzettel den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen (§ 30 Nr. 3 des Gesetzes), gehören insbesondere solche,

- a) bei denen mehrere Kreiswahlvorschläge oder Landeslisten angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Kreiswahlvorschlag oder welche Landesliste gemeint ist,

c) bei denen der Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist.

(2) Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen Stimmen dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers oder der Landesliste hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willenserklärung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler bei einem Bewerber oder einer Landesliste mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Kreiswahlvorschlag oder einer Landesliste streicht.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlbriefumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Stadt Pulheim werden 12 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 16.30 Uhr im

Rathaus Pulheim, Rathauscenter,  
Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim

zusammen. Die Sitzungen sind ebenfalls öffentlich.

Auf die Strafbestimmungen des § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches -Wahlfälschung- wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

(1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Pulheim, den 20.03.2012

Stadt Pulheim  
Der Bürgermeister

gez. Frank Keppeler